



Hinweise für Teilnehmer an Seminar- und Hausarbeiten

Stand 01.03.2023

Bei der Anfertigung einer Seminar- oder Hausarbeit sollen Sie zeigen, dass Sie ein Ihnen gestelltes Thema bzw. einen Ihnen gestellten Fall selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Von Ihnen wird erwartet, dass Sie einschlägige Publikationen und Entscheidungen – ggf.: die wichtigsten – finden, sich mit relevanten Meinungen auseinandersetzen und eigene Positionen entwickeln. Wenn Sie fremde Positionen referieren, sind die entsprechenden Fundstellen zu zitieren.

Bei der Anfertigung einer Hausarbeit müssen Sie typischerweise einen konkreten Fall einer Lösung zuführen. Eine Seminararbeit besteht meist darin, ein Ihnen gestelltes Thema zu behandeln, wobei sie hinsichtlich der Darstellung und der Setzung einzelner Schwerpunkte mehr Freiheiten genießen als beim Anfertigen einer Hausarbeit.

Die folgenden Hinweise sollten Ihnen zumindest zum großen Teil als Selbstverständlichkeiten erscheinen. Da die Erfahrungen der letzten Jahre aber zeigen, dass vielen Teilnehmern Grundkenntnisse über die Anfertigung juristischer Arbeiten fehlen, finden Sie hier sicherheits halber eine Reihe von Punkten, die bei der Abfassung Ihrer Arbeit zu befolgen sind. Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an den in der Rechtswissenschaft weithin üblichen Gepflogenheiten. Selbstverständlich kann es sein, dass an anderen Lehrstühlen Besonderheiten gelten, denen bei der Anfertigung von Haus- oder Seminararbeiten bei den dortigen Kolleginnen und Kollegen dann Vorrang zukommt.

1. Umfang und Darstellung

a) Schrift- und Dateiform

Die Arbeit ist in **schriftlicher Form** (Computerausdruck) einzureichen. **Zusätzlich** und gleichzeitig müssen Sie die Arbeit in Dateiform (sowohl im PDF-Format als auch in einem gängigen Textverarbeitungsformat mit offenen Daten [z.B. Microsoft Word, keine Formate, die Spezialsoftware wie LaTeX erfordern]) per E-Mail an lehrstuhl-voncoelln@uni-koeln.de oder auf einem Datenträger (z.B. CD oder USB-Stick) abgeben. Das ermöglicht uns die Kontrolle auf Plagiate.

b) Deckblatt; Erklärungsbogen

Das **Deckblatt** muss enthalten

- bei **Hausarbeiten**: die Bezeichnung der Hausarbeit, Ihre Matr.-Nr. und die Prüfungsausweisnummer (= die ersten 5 Ziffern der Nummer auf dem Prüfungsausweis), aber keine weiteren Hinweise auf Ihre Person,
- bei **Seminararbeiten**: den genauen Titel der Seminararbeit, den ausgeschriebenen Vor- und Zunamen des Verfassers, die Matrikelnummer und eine gültige E-Mail-Adresse, die von Ihnen regelmäßig abgefragt wird.

Bei **Hausarbeiten und Schwerpunktseminararbeiten** ist zudem der ausgefüllte **Erklärungsbogen** beizufügen, den Sie mit dem Sachverhalt bzw. mit der Themenausgabe erhalten. Diesen Bogen geben Sie bitte mit der Arbeit in derselben Form ab.

c) Seitengestaltung

Die Seiten dürfen nur **einseitig** beschrieben werden. Als Schriftgröße für den Text ist 12 pt. zu wählen, für die Fußnoten 10 pt. Der Zeilenabstand im Text beträgt mindestens 18 pt. (Das ist bei einer 12er-Schrift enger als 1,5-zeilig, so dass Sie durch die Einstellung „18 pt.“ statt „1,5-zeilig“ Platz sparen können.). Als Schrifttyp wählen Sie bitte Arial oder Times New Roman

mit normaler Zeichenbreite und normalem Zeichenabstand (keine verkleinerten Zeichenabstände, kein „narrow“ o.ä.). Das **linke Seitendrittel** (7 cm) bleibt insgesamt frei für die Korrekturen. Rechts ist 1 cm Rand zu lassen. Oben und unten ist ein Rand von mindestens 1,5 cm zum Text bzw. zu den Fußnoten freizulassen, die Seiten sind zu nummerieren. **Seminararbeiten** sind am Ende zu unterschreiben, **Hausarbeiten** gerade nicht: Weil Hausarbeiten anonymisiert geschrieben werden, dürfen sie auch keine anderen Hinweise auf Ihre Person enthalten.

d) Umfang

Der Umfang Ihrer Arbeit darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- Hausarbeiten
 - Kleine ZP-HA: 10 Seiten
 - Große ZP-HA: 15-25 Seiten nach StudPrO; konkret geltende Grenze auf dem Sachverhalt
 - Fortgeschrittenen-HA: 15-30 Seiten nach StudPrO; konkret geltende Grenze auf dem Sachverhalt
- Seminararbeiten
 - 15 Seiten (Vorbereitungsseminar)
 - 30 Seiten (SPB-Seminar)

Die Angaben gelten jeweils nur für den reinen Text ohne Titelblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis.

Günstig und üblich ist es, für die Gliederung und das Literaturverzeichnis römische Seitenzahlen zu verwenden, für den eigentlichen Text der Arbeit arabische.

2. Literaturverzeichnis

Der Sachdarstellung ist ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Es sind alle Beiträge oder Bücher, aus denen in der Arbeit zitiert wird oder auf die in der Arbeit verwiesen wird, in das Literaturverzeichnis aufzunehmen; auch Urteilsanmerkungen gehören mit dem Namen des Verfassers in das Literaturverzeichnis. Nicht aufzuführen sind Verlags- oder andere Erscheinungsorte.

Nicht aufzuführen sind Gesetzesmaterialien und Gerichtsentscheidungen; ebenso wenig sind Zeitschriften, Bände und Sammelwerke, die einen verwendeten Beitrag enthalten, als solche eigenständig aufzuführen. In das Literaturverzeichnis gehört immer nur der einzelne Beitrag! Verwendete Literaturbeiträge sind unter dem Namen ihres Verfassers anzugeben. Kommentare mit mehreren Bearbeitern werden unter den Namen der Herausgeber aufgenommen. Die Literatur ist alphabetisch nach Verfasser- bzw. Herausgebernamen zu ordnen. Der Vorname des Verfassers (bzw. bei Kommentaren: des Herausgebers) ist auszuschreiben. Hinter dem Namen hat der Titel des Buches oder des Aufsatzes zu stehen; bei mehrbändigen Werken ist der Band anzugeben, auf den verwiesen worden ist. Schließlich sind die Auflage (bei mehreren Auflagen) und das Erscheinungsjahr zu nennen.

Beachten Sie, dass die Bände **gebundener Kommentare** nicht unbedingt gleichzeitig erscheinen und sie trotz derselben Auflage aus verschiedenen Jahren stammen können. Aus diesem Grund sind die einzelnen Bände separat im Literaturverzeichnis mit Nennung der jeweiligen Auflage und des entsprechenden Erscheinungsjahres aufzuführen. Falsch wäre es, den Kommentar als Ganzen im Literaturverzeichnis zu nennen.

Richtig: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, Band II, Art. 20 – 82, 3. Aufl. 2015

Falsch: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Aufl. 2015

Loseblattkommentare (z.B. Bonner Kommentar zum Grundgesetz; Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz) können prinzipiell auf zwei Arten im Literaturverzeichnis geführt werden: Sie können entweder den Stand des Gesamtwerkes nennen oder die letzte Aktualisierung der

jeweils zitierten Stelle. In der Regel dürfte die erstgenannte Variante (Stand des Gesamtwerkes) empfehlenswert sein, da es in Loseblattwerken vorkommen kann, dass nur Teile einer Kommentierung, ggf. sogar nur einzelne Seiten, ausgetauscht werden. Wenn der von Ihnen zitierte Gedanke an mehreren Stellen auftaucht, müssten Sie bei der Entscheidung für die zweite Variante (Stand der jeweiligen Stelle) mehrere Aktualisierungsstände nennen, was eher verwirrend wäre.

Eine Unterteilung nach Literaturkategorien (Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze etc.) soll nicht erfolgen. Auch ist auf die Vergabe von selbstgewählten Titeln für die Fußnoten („zitiert als“) zu verzichten: Die Angaben im Literaturverzeichnis stehen für sich.

Lehrbücher und Monographien sind beispielsweise wie folgt aufzuführen:

Degenhart, Christoph, Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, 38. Aufl. 2022.

Bei **Aufsätzen in Zeitschriften** sind nach dem Verfassernamen und dem Titel der Name der Zeitschrift anzugeben, dann ggf. deren Band und das Erscheinungsjahr, schließlich die Seitenzahl; z.B.:

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, 1529 ff.

Eine Besonderheit sind die Vierteljahresperiodika (z.B. AöR), bei denen neben der Jahreszahl auch die Nummer des Bandes zitiert werden sollte. Zudem ist es im Gegensatz zu anderen Zeitschriftenzitaten üblich, in diesem Fall die Seitenzahl mit „S.“ anzuhängen:

Brenner, Michael, Die Entwicklung des Wahlrechts und der Grundsatz der Wahlrechts-
gleichheit im wiedervereinigten Deutschland, AöR Bd. 116 (1991), S. 537 ff.

Bei **Aufsätzen bzw. Beiträgen in Festschriften und anderen Sammelwerken** ist nach dem Verfassernamen und dem Titel des Aufsatzes der Titel der Festschrift oder des Sammelwerkes zu nennen, außerdem der Herausgeber, das Erscheinungsjahr, sodann die Seitenzahl des Aufsatzes:

Herzog, Roman, Der überforderte Staat, in: Badura, Peter/Scholz, Rupert (Hrsg.), Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag, 1993, S. 15 ff.

Breuer, Rüdiger, Freiheit des Berufs, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VIII, 3. Aufl. 2010, § 170

Bei **Zeitungsartikeln** sind ebenfalls nach dem Verfassernamen der Titel des Beitrags, der Titel der Zeitung, das Datum und die Nummer der Ausgabe sowie die Seitenzahl anzugeben.

Müller, Reinhard, Dienst für uns, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 22.10.2016, Nr. 247, S. 10.

3. Gliederung

Dem Literaturverzeichnis folgt eine Gliederung der Arbeit einschließlich Seitenangaben. Die Gliederung soll den Aufbau der Arbeit erkennen lassen. Sie darf keine gekürzte Inhaltsangabe sein. Gliederungspunkte und Überschriften im Text müssen mit denen in der Gliederung übereinstimmen. Letzteres stellen Sie sicher, wenn Sie das Inhaltsverzeichnis durch ein Textverarbeitungsprogramm automatisch erstellen lassen.

Üblich ist das Unterteilungsschema „A. I. 1. a) aa) aaa) (1) (a) (aa)“. Pro verwendeter Gliederungsebene müssen mindestens zwei Gliederungspunkte vergeben werden, also z.B.:

richtig:

- A. ...
 - I. ...
 - 1. ...
 - 2. ...
 - a) ...
 - b) ...
 - II. ...
- B. ...

falsch:

- A. ...
 - I. ...
 - 1. ...
- B. ...
 - I. ...
- C. ...

4. Text und Fußnoten

a) Fußnotenzeichen im Text

Werden fremde Gedanken benutzt, so ist dies kenntlich zu machen. Fallzitate sind zu vermeiden. Ein Beispiel:

Statthafte Klageart für das Begehren des A ist also die Anfechtungsklage.¹

¹ Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 12. Aufl. 2021, § 14 Rn. 1 ff.

Dieses Zitat ist unrichtig, da Hufen sich an der genannten Stelle zwar zur Statthaftigkeit der Anfechtungsklage äußert, jedoch keine Aussagen zum konkreten Fall des A trifft.

Wörtliche Zitate sollten Sie nur verwenden, wenn es im konkreten Fall gerade auf den genauen Wortlaut ankommt. Regelmäßig sind sie dann in Anführungsstriche zu setzen. Entscheidend ist aber letztlich – das gilt generell –, dass der Leser erkennen kann, wie weit die Übernahme fremder Gedanken reicht. Statt der Verwendung von Anführungsstrichen im Text kann bei wörtlichen Zitaten dafür auch ein „So wörtlich ...“ in der Fn. ausreichen.

Das Gesetz selbst ist im Text zu zitieren. Alle anderen Nachweise gehören nicht in den Text der Arbeit, sondern als Fußnoten auf die betreffende Seite. Die Fußnoten sind zu nummerieren, wobei die zugehörigen Nummern im Text hochzustellen sind. Fußnoten sind überflüssig, wenn der Gesetzestext genügt oder die geäußerte Rechtsansicht selbstverständlich oder unbestritten ist.

b) Inhalt der Fußnoten

Die Angaben in den Fußnoten müssen so genau sein, dass die zitierte Stelle ohne Mühe aufgefunden und überprüft werden kann. Den Fundstellenangaben vorangestellte Zusätze wie „Vgl.“ oder „Ähnlich“ sind (nur) dann erforderlich, wenn die genannte Quelle nicht genau den in Ihrem Text wiedergegebenen Gedanken enthält, sondern eine lediglich vergleichbare/ähnliche Konstellation (z.B. ein Parallelproblem, das eine andere Norm betrifft) behandelt. Der Name des Autors muss (nur dann) nicht in der Fußnote erscheinen, wenn er – was jedoch allenfalls selten der Fall sein sollte – schon im Text steht. Grundsätzlich zitieren Sie immer aus der aktuellen Auflage. Sofern es Ihnen allerdings auf einen konkreten Gedanken aus einer Altauflage ankommt, müssen Sie auch die entsprechende Altauflage zitieren. Diese ist dann auch (ggf. zusätzlich) in das Literaturverzeichnis aufzunehmen.

Sekundärzitate sind grds. zu vermeiden. Wenn Sie also z.B. eine in der Rspr. vertretene Ansicht darstellen, ist es untunlich, als Beleg (nur) eine Kommentarstelle anzuführen, an der die entsprechende Rspr. beschrieben wird.

Negativbeispiel:

Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine Versammlung i.S.v. Art. 8 Abs. 1 GG voraus, dass die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist.²

² *Epping*, Grundrechte, 9. Aufl. 2021, Rn. 34.

Epping stellt an der genannten Stelle nur die verschiedenen Ansichten dar, die zum Versammlungsbegriff vertreten werden. Die Stelle kann also nicht als Beleg für die Rspr. des BVerfG herangezogen werden. **Richtig wäre z.B.:**

Nach der Rechtsprechung des BVerfG setzt eine Versammlung i.S.v. Art. 8 Abs. 1 GG voraus, dass die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist.²

² BVerfGE 104, 92 (104); 111, 147 (154).

Besonders augenfällig sind derartige Fehler übrigens, wenn eine Kommentar- oder Lehrbuchfundstelle, an der eine Meinungsstreitigkeit dargestellt wird, als Beleg sowohl für die eine Ansicht als auch für die Gegenansicht zitiert wird.

Ausnahmen von dem Grundsatz, dass Primärzitate zu verwenden sind, gelten dort, wo sich der Urheber einer weit verbreiteten Auffassung kaum noch ermitteln lässt. Dies kann insbesondere bei Kommentaren der Fall sein, die sich oft gegenseitig zitieren und teilweise nicht erkennen lassen, welcher Kommentator die entsprechende Ansicht entwickelt hat.

c) Gestaltung der Fußnoten

Bei Abhandlungen in Zeitschriften benennt man nicht den Titel der Abhandlung, sondern nur den Titel der Zeitschrift mit der üblichen Abkürzung, das Erscheinungsjahr oder die Bandzahl sowie die Seite, auf der die in Bezug genommene Stelle aufzufinden ist. Die Angabe der Seite, auf der der Beitrag beginnt, ist – anders als bei gerichtlichen Entscheidungen – nicht erforderlich, weil sich diese bereits aus dem Literaturverzeichnis ergibt. Die Zitierung von „S.“ bei der Seitenzahl ist lediglich bei den Vierteljahresperiodika üblich, bei denen zudem die Bandnummer mit anzugeben ist:

Herzog, DVBl. 1970, 713.

Menger, AöR Bd. 78 (1952/53), S. 149 ff.

Bei Aufsätzen in Festschriften und Sammelwerken lässt man ebenfalls den Titel des Aufsatzes weg, benennt aber die Festschrift bzw. das Sammelwerk (ggf. auch mit Band) und die Seite:

v. *Coelln*, in: Festschrift für Herbert Bethge, 2009, S. 278.

Bei Kommentaren müssen die Nummer der Anmerkung oder die Randnummer der Kommentierung eines bestimmten Paragraphen oder Artikels angegeben werden. Bei mehreren Autoren eines Kommentars ist zudem der jeweilige Bearbeiter kenntlich zu machen. Wird aus mehrbändigen gebundenen Werken zitiert, muss der verwendete Band mit seiner Auflage sowie seinem Erscheinungsjahr in die Fußnote aufgenommen werden. Bei mehrbändigen Loseblattwerken ist die Bandangabe entbehrlich.

Streinz, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 25 Rn. 20.

Morlok, in: Dreier, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 42 Rn. 38.

Deppenheuer, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Loseblatt, Stand 99. Lfg. Sept. 2022, Art. 8 Rn. 1.

Jede Fußnote muss aus sich heraus verständlich sein. Bitte verwenden Sie keine Verweise wie „Degenhart, aaO“ oder „Degenhart, o. Fn. 12“. Unterlassen Sie bitte auch – wie oben schon angesprochen – eigene Phantasiezitierweisen, die im Literaturverzeichnis erläutert werden („zitiert: *Bearbeiter*, in: vMKS“).

Bei Entscheidungen, die ja nicht im Literaturverzeichnis stehen (s.o.), zitiert man neben der Seite, auf der die in Bezug genommene Aussage steht, zusätzlich die Anfangsseite:

OVG Koblenz NJW 2010, 457 (459).

Entscheidungen, die in amtlichen Sammlungen veröffentlicht sind, müssen nach diesen zitiert werden, nicht nach Zeitschriften oder gar nach Internetfundstellen. Es sind Band, Anfangsseite der Entscheidung und in Klammern die Seite der herangezogenen Stelle anzugeben:

BVerfGE 6, 32 (37).

Bei neueren Entscheidungen, die in der amtlichen Sammlung bereits mit Randnummern ausgestattet sind, sollte diese zusätzlich zitiert werden:

BVerfGE 133, 100 (108 Rn. 23).

Zitate aus dem World Wide Web sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass sich die Adresse (= der URL) nicht ändert, die Seite also dauerhaft auffindbar bleibt. Dagegen reicht bei Seiten, die sich ändern, die Angabe einer Adresse sowie des Recherchedatums nicht aus. Ein zulässiges Zitat ist z.B.

BVerfG, Beschluss vom 11.1.2000, 2 BvR 2414/99, Abs.-Nr. 3, <http://www.bverfg.de/>

Internetzitate kommen freilich auch in diesen Fällen nur in Betracht, wenn es keine Fundstellen in amtlichen Entscheidungssammlungen oder Zeitschriften gibt. Konkret heißt das: Wichtige Entscheidungen, die später auf klassischem Wege publiziert werden, dürfen nur solange aus Internetquellen zitiert werden, bis sie in einer Fachzeitschrift erschienen sind. Das Zeitschriftenzitat ist nur solange zulässig, bis die Entscheidung Eingang in die amtliche Sammlung gefunden hat.

Entsprechendes gilt auch für **juris**-Zitate. Diese Datenbank sollte Ihnen primär dazu dienen, die „klassischen“ Fundstellen der Entscheidungen aufzufinden. Ein direktes juris-Zitat ist nur zulässig, wenn es keine Zeitschriftenfundstelle gibt. Es lautet dann:

AG Düsseldorf, Urteil vom 25.9.2014 – 31 C 8671/14 –, juris, Rn. 1.

Generell gilt, dass bei Entscheidungen, wenn sie nicht nach amtlichen Sammlungen oder Zeitschriften zitiert werden, neben dem Gericht das Datum und das Aktenzeichen genannt werden müssen.

Beachten Sie zudem, dass sich nicht jeder Text im Internet als Beleg für eine Aussage in einer wissenschaftlichen Arbeit eignet. Das betrifft namentlich Nachschlagewerke wie z.B. **Wikipedia**, die schon mangels Autorenangaben **nicht** herangezogen werden können. Geeignet sind hingegen Beiträge auf juristischen Nachrichtenseiten wie Legal Tribune Online, die grundsätzlich wie Zeitschriftenbeiträge zu behandeln sind. Es ist darauf zu achten, dass neben dem Autor ein dauerhaft (!) verfügbarer Link zitiert wird. Zudem ist das letzte Abrufdatum anzugeben:

Gärditz, https://www.lto.de/persistent/a_id/29809/ (zuletzt abgerufen am 01.03.2023)

Sollten Beiträge zugleich in gedruckter Form verfügbar sein, ist die Druckversion zu zitieren.

5. Form

Achten Sie auf **guten Stil, unmissverständliche Ausdrucksweise, Rechtschreibung und Zeichensetzung**. Verständnisschwierigkeiten durch nachlässiges Deutsch mindern den Wert der Arbeit und haben damit Einfluss auf die Benotung. Auch Mängel bei Rechtschreibung und Zeichensetzung führen zu Bewertungsabzügen. Bei Haus- und Seminararbeiten gilt insofern ein **besonders strenger Maßstab** – lesen Sie Ihre Arbeit vor der Abgabe im Ausdruck gründlich durch bzw. lassen Sie sie lesen!

Die Regeln deutscher Rechtschreibung und Grammatik setzen zugleich der Verwendung sog. „geschlechtersensibler Formulierungen“ äußerste Grenzen. Sprachlich ist das grammatikalische Geschlecht ohnehin vom natürlichen Geschlecht zu unterscheiden, so dass eine männliche Pluralform Männer und Frauen erfasst; entsprechende Formulierungen sind daher unproblematisch verwendbar. Gleichwohl sind Sie natürlich nicht daran gehindert, sprachlich zusätzlich zu verdeutlichen, dass Sie Männer und Frauen meinen. Sie müssen dies jedoch innerhalb der Regeln der deutschen Sprache tun, die das „Binnen-I“, das „Gender-Gap“, den „Gender-Stern“ oder ähnliche Konstrukte schlicht nicht kennt.

Zulässig wäre also z.B. „Studenten“, „Studierende“ oder „Studentinnen und Studenten“, nicht aber „StudentInnen“, „Student*innen“ o.ä.

Als Abkürzungen sind bei Gesetzen die amtlichen Bezeichnungen zu gebrauchen, im Übrigen die bei *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl. 2021, angeführten.

6. Abgabefrist

Die Arbeit ist spätestens an dem Tag, der Ihnen bei der Ausgabe des Themas als Abgabetag mitgeteilt wird, **am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht (Hauptgebäude, Bauteil V, 2. OG) abzugeben** (Öffnungszeiten beachten bzw. Termin zuvor absprechen) oder **mit der Post einzusenden** (Professor Dr. Christian von Coelln, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln). Eine Arbeit, die mit der Post eingesandt wird, muss den **Poststempel des Abgabetales** tragen. Ein **Freistempel** genügt diesen Anforderungen **nicht**. Ebenso wenig reicht der bloße Einwurf in einen Briefkasten, die Abgabe bei sonstigen Behörden etc. zur Fristwahrung. Sie tragen das Risiko der rechtzeitigen Abgabe.

Von dem Erfordernis, dass der Poststempel der des Abgabetales sein muss, kann es **keine Ausnahmen** geben. Insbesondere fällt es in die Risikosphäre des Bearbeiters, wenn ein noch am Abgabetag bei der Post aufgegebenen Brief einen unlesbaren Stempel oder wider Erwarten bzw. **sogar entgegen einer ausdrücklichen Zusage der Post** doch den Stempel des Folgetages erhält.

Technische Schwierigkeiten mit einem zur Erstellung der Arbeit benutzten **Computer** oder dem Drucker – auch solche kurz vor Fristablauf – werden als Grund für eine Fristverlängerung **nicht anerkannt**. Erstellen Sie in Ihrem eigenen Interesse während der Arbeit regelmäßig Sicherungskopien auf unterschiedlichen Datenträgern (USB-Stick, Cloudspeicher, CD etc.). Wichtig: Überschreiben Sie nicht jedes Mal die alten Sicherungen, sondern speichern Sie die jeweils aktuelle Version zusätzlich (z.B. unter Ergänzung des Dateinamens mit dem aktuellen Datum). So bleiben Ihnen versehentlich und unbemerkt gelöschte Teile der Arbeit erhalten. Auch Schwierigkeiten mit der Internetverbindung, die Sie an einer rechtzeitigen Abgabe des digitalen Exemplars hindern, wirken nicht fristverlängernd. Sie haben das Recht, die Abgabefrist voll auszuschöpfen. Allerdings tragen Sie dann auch das Risiko der nicht rechtzeitigen Abgabe.

7. Mündlicher Vortrag bei Seminaren

Die **Seminarveranstaltung(en)** selbst findet/finden entweder als Blocktermin gegen Ende der Vorlesungszeit (üblicherweise in der ersten Woche nach Vorlesungsende) oder kontinuierlich

während des Semesters statt. In Schwerpunktbereichsseminaren halten Sie dort bitte einen Vortrag, dessen Länge 10 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten darf. Bitte erstellen Sie für Ihre Zuhörer ein ein- bis maximal zweiseitiges Thesenpapier mit den zentralen Aussagen Ihrer Arbeit, das Sie uns einige Tage vor Ihrem Vortrag zukommen lassen. Die Vervielfältigung bzw. die Verteilung übernehmen wir. Die Verwendung von Hilfsmitteln wie z.B. einer PowerPoint-Präsentation ist Ihnen freigestellt; sie wird nicht erwartet. In Vorbereitungsseminaren können Ihnen ggf. auch andere Formate der mündlich zu erbringenden Leistung (z.B. im Stile eines Moot-Courts oder Debattierclubs) vorgegeben werden. Details werden Ihnen i.R.d. Vorbesprechung mitgeteilt.

Bei **Hausarbeiten** ist nur die schriftliche Leistung gefordert.

Anhang

Zusammenfassung der Zitiervorgaben für das Literaturverzeichnis und die Fußnoten

Sie zitieren	Darstellung im Literaturverzeichnis	Darstellung in der Fußnote	Anmerkungen
Aufsatz aus einer Zeitschrift	<i>Böckenförde, Ernst-Wolfgang</i> , Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, 1529 ff.	<i>Böckenförde</i> , NJW 1974, 1530.	Im Literaturverzeichnis mit Titel, in der Fn. nur die Seite mit der von Ihnen zitierten Passage.
Aufsatz aus einem Vierteljahressperiodikum (AöR, WissR, Der Staat etc.)	<i>Brenner, Michael</i> , Die Entwicklung des Wahlrechts und der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit im wiedervereinigten Deutschland, AöR Bd. 116 (1991), S. 537 ff.	<i>Brenner</i> , AöR Bd. 116 (1991), S. 538.	Wie andere Zeitschriftenaufsätze, aber mit Angabe der Bandzahl und „S.“.
Gerichtsentscheidung, die bereits in einer amtlichen Sammlung enthalten ist	-	BVerfGE 105, 252 (254). BVerfGE 133, 100 (108 Rn. 23).	Keine Aufnahme in das Literaturverzeichnis. In der Fußnote mit Anfangsseite und konkreter Seite der Fundstelle zitieren. Wenn Fundstelle = Anfangsseite, ist eine doppelte Nennung entbehrlich.
Gerichtsentscheidung, die in einer Zeitschrift enthalten ist, aber (noch) nicht in einer amtlichen Sammlung	-	OVG Koblenz NJW 2010, 457 (459).	Keine Aufnahme in das Literaturverzeichnis. In der Fußnote mit Anfangsseite und konkreter Seite der Fundstelle zitieren. Wenn Fundstelle = Anfangsseite, ist eine doppelte Nennung entbehrlich.
Gerichtsentscheidung, die (derzeit) weder in einer amtlichen Sammlung noch in einer Zeitschrift enthalten ist	-	AG Düsseldorf, Urteil vom 25.9.2014 – 31 C 8671/14 –, juris, Rn. 1.	Keine Aufnahme in das Literaturverzeichnis.

Anmerkung zu einer Entscheidung	<i>Sachs, Michael</i>, Anmerkung zu HessStGH, Beschl. v. 9.9.1998 – P. St. 1299 NJW 1999, 49 ff., JuS 1999, 913 <i>Joerden, Jan C.</i>, Strafvereitelung durch vorab zugesagte Alibis – Straffreiheit durch das Versprechen sich strafbar zu machen? – BGH NJW 1998, 1327, JuS 1999, 1063 ff.	<i>Sachs</i>, JuS 1999, 913. <i>Joerden</i>, JuS 1999, 1063.	Sofern die kommentierte Entscheidung andernorts (oder auch in derselben Zeitschrift) abgedruckt ist, muss die entsprechende Fundstelle der Entscheidung angegeben werden. Erst dann erfolgt die Angabe der Fundstelle der Anmerkung. Trägt die Anmerkung einen eigenen aussagekräftigen Titel, aus dem die kommentierte Gerichtsentscheidung bereits ersichtlich wird, so wird diese wie ein Aufsatz, d.h. unter Angabe des Verfassers, des Titels und der Fundstelle, im Literaturverzeichnis aufgeführt.
Kommentar Kommentar, mehrbändig	<i>Sachs, Michael</i> (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2021 <i>Dreier, Horst</i> (Hrsg.), Grundgesetz, Band II, Art. 20 – 82, 3. Aufl. 2015	<i>Streinz</i>, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 25 Rn. 20. <i>Morlok</i>, in: Dreier, GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 42 Rn. 38.	Ins Literaturverzeichnis gehört nur der Kommentar als solcher. Sofern mehrere Autoren beteiligt sind, wird der jeweilige Autor in der Fußnote kenntlich gemacht. Der Herausgeber wird in der Fn. genannt, der Hinweis „Hrsg.“ ist entbehrlich. Bitte beachten Sie, dass bei mehrbändigen gebundenen Kommentaren die einzelnen Bände im Literaturverzeichnis separat zu nennen sind – und dass Bände derselben Auflage aus verschiedenen Jahren stammen können. Auch in der Fußnote muss dann der verwendete Band mit seiner Auflage und seinem Erscheinungsjahr aufgenommen werden.
Internetquelle	<i>Gärditz, Klaus F.</i>, Jeder ist abhängig vom Rechtsstaat, https://www.lto.de/persistent/a_id/29809/ (zuletzt abgerufen am 01.03.2023)	<i>Gärditz</i>, https://www.lto.de/persistent/a_id/29809/ (zuletzt abgerufen am 01.03.2023)	

Loseblattkommentar	<i>Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans H.</i> , Grundgesetz, Loseblatt, Stand 99. Lfg. Sept. 2022	<i>Di Fabio</i> , in: Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen/Klein, GG, Loseblatt, Stand 99. Lfg. Sept. 2022, Art. 2 Abs. 2 S. 2 Rn. 6. [Stand des Gesamtwerks] oder: <i>Di Fabio</i> , in: Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen/H.H. Klein, GG, Loseblatt, Stand 55. Lfg. Mai 2009, Art. 2 Abs. 2 S. 2 Rn. 6. [Stand der zitierten Stelle]	Dieser Kommentar wird kraft verbreiteter Übung häufig nur nach drei besonders bekannten Herausgebern bzw. Begründern zitiert, was ebenfalls zulässig wäre: <i>Di Fabio</i> , in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Loseblatt, Stand 99. Lfg. Sept. 2022, Art. 2 Abs. 2 Rn. 6. Da es mehrere bekannte Autoren mit dem Nachnamen Klein gibt, kann der Vorname abgekürzt mitzitiert werden (hier: H.H.). Wenn Hans Hugo Klein selbst der Autor der zitierten Stelle wäre, sollte das auf jeden Fall geschehen.
Lehrbuch	<i>Hufen, Friedhelm</i> , Verwaltungsprozessrecht, 12. Aufl. 2021	<i>Hufen</i> , Verwaltungsprozessrecht, 12. Aufl. 2021, § 15 Rn. 16.	
Monographie	<i>Müller, Mirjam</i> , Die Rechtsform der wissenschaftlichen Hochschule, 2015	<i>M. Müller</i> , Die Rechtsform der wissenschaftlichen Hochschule, 2015, S. 39.	Bei mehrfach vorkommenden Autorennamen erleichtert der (abgekürzte) Vorname in der Fußnote die Identifizierung des Autors.
Sammelwerk (Handbuch, Festschrift)	<i>Breuer, Rüdiger</i> , Freiheit des Berufs, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VIII, 3. Aufl. 2010, § 170 <i>v. Coelln</i> , Zwischen Gütegarantie und Professorenpranger: Die Evaluation der Hochschullehre, in: Detterbeck, Steffen/Rozek, Jochen/v. Coelln, Christian (Hrsg.), Recht als Medium der Staatlichkeit, 2009, S. 271 ff.	<i>Breuer</i> , in: HStR Bd. VIII, 3. Aufl. 2010, § 170 Rn. 1. oder <i>Breuer</i> , in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VIII, 3. Aufl. 2010, § 170 Rn.1. <i>v. Coelln</i> , in: Festschrift für Herbert Bethge, 2009, S. 278. oder (weniger üblich) <i>v. Coelln</i> , in: Detterbeck/Rozek/v. Coelln, Festschrift für Herbert Bethge, 2009, S. 278.	Das Sammelwerk als solches gehört nicht ins Literaturverzeichnis, sondern nur der einzelne Beitrag/die einzelnen Beiträge. Der Herausgeber darf in der Fn. genannt werden; zwingend ist das nicht. Der Hinweis „Hrsg.“ ist in der Fn. entbehrlich. Beachten Sie bitte die abweichenden Zitiergepflogenheiten für Kommentare!

Zeitungsartikel	<i>v. Altenbockum, Jasper</i> , Im Dschungel, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 25.10.2016, Nr. 249, S. 1	<i>v. Altenbockum</i> , in: FAZ v. 25.10.2016, Nr. 249, S. 1.	Reine Nachrichtenmeldungen ohne Autorenangabe (z.B. Agenturmeldungen) gehören nicht in das Literaturverzeichnis. Wenn Sie aus Zeitungsartikeln zitieren, so zitieren Sie immer möglichst aus der Printversion, die Sie (gegebenenfalls über die Onlinearchive) recherchieren müssen.
-----------------	---	---	---